

NIEDERSCHRIFT
über die
Sitzung des Ortschaftsrates Cochstedt am 25.11.2020

Tagungsort: OT Cochstedt Sitzungssaal des Rathauses, Marktstr. 4
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in
Herr Wolfgang Weißbart

Mitglieder
Herr Michael Freisleben
Herr Ingolf Scheller
Herr Uwe Scheller
Herr Normen Trunte

Protokollführer
Frau Daniela Arnhold

von der Verwaltung
Herr Uwe Epperlein
Herr Frank Schinke

Mitteldeutsche Zeitung
Herr Detlef Anders

Abwesend:

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 07.10.2020, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
7.	162/20	1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt und Schneidlingen hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss
8.	163/20	vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss
9.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
10.		Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		

11. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
12. Abstimmung über die Niederschrift vom 07.10.2020, nichtöffentlicher Teil
13. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
14. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
15. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
16. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Ortsbürgermeister, Herr Weißbart, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 5 anwesend.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung, öffentlicher Teil, vor.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 07.10.2020, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 07.10.2020, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen.

Es wurde wie folgt abgestimmt:

5 JA Stimmen

0 NEIN

0 ENTHALTUNG

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 6.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Herr Weißbart – informiert, dass sich die Pandemielage immer mehr verschärft.

Auch der Ortsteil Cochstedt ist von dieser Pandemie vereinzelt betroffen.

Die kaputte Bank am Kindergarten wurde durch eine gesponserte Bank ersetzt.

Eine Anfrage bei der Kreisverkehrsgesellschaft zur Auslastung der Busfahrlinie 160 hat ergeben, dass ein sehr geringes Niveau zu verzeichnen ist.

Der geplante Weihnachtsmarkt um die Kirche herum und die geplante Hofweihnacht am Eichengrund fallen aufgrund der Pandemie aus.

TOP 7.: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt und Schneidlingen
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

162/20

Mit Beschluss vom 14.11.2017 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen beschlossen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.: vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

163/20

Mit Beschluss vom 14.11.2017 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand Oktober 2020 berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

4. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie dem Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Uwe Scheller – in der Bergstraße wurden Bäume verschnitten. Werden diese Arbeiten auch in der Böklinger Straße weitergeführt? Weiterleitung Ordnungsamt

Weiterhin erwähnt er, dass die Straßenmarkierung des Mittelstreifens in der Bergstraße/Böklinger Straße bis zur einer bestimmten Stelle erfolgt ist. Warum wurden diese Arbeiten nicht bis zum Ende vollbracht?

Hierzu nimmt Herr Weißbart Rücksprache zu Herrn Felgenträger.

TOP 10.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Keine Informationen

Ende des öffentlichen Teils: 18:40 Uhr